

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz  
für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Schmutzwasserentsorgung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.25), der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30) sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen.

**Inhalt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab, Beitragssatz
- § 4 Beitragspflichtige
- § 5 Entstehen der Beitragspflicht
- § 6 Ablösung
- § 7 Kostenersatz
- § 8 Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistung
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, in der Folge WAZV genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (2) Der WAZV erhebt Abgaben, soweit der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen nicht durch Schmutzwassergebühren, Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (3) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
  - a) Beiträge (Schmutzwasserbeiträge) zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteiles, der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage entsteht. Die Beiträge dienen zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der zentralen Schmutzwasserentsorgung, die aus Freispiegelkanälen oder Drucksammelleitungen sowie Druckleitungen und Pumpstationen besteht.
  - b) Kostenersatz (Kostenerstattung) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Sonderentwässerungseinrichtungen oder von Haus- und Grundstücksanschlusskanälen bzw. -leitungen vom Abzweig an der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze, bei Bedarf bis zum Übergabeschacht, und für den Übergabeschacht, sofern dieser gemäß den technischen Erfordernissen vom WAZV errichtet wird. Dem Kostenersatz unterliegen auch die Aufwendungen für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die einheitliche zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird ein bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Zusammenlegung mit einem angrenzenden Grundstück, für das noch kein Schmutzwasserbeitrag erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Schmutzwasserbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt und selbstständig an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

### § 3

#### Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche (Grundstücksfläche mal Vollgeschossfaktor) nach den Abs. 2 bis 3 mit dem Beitragssatz ermittelt.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, vom VEP, vBP oder von der Satzung erfasst wird,
  - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP, vBP oder keine Satzung besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB, unbepannter Innenbereich), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
  - c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt oder bebaubar oder gewerblich nutzbar sind oder gänzlich im Außenbereich (§ 35 BauGB) belegen sind, und
    - aa) die mit einer Grundstücksgrenze an dem Sammelleitungsgrundstück (Grundstück, in dem der Sammelkanal für Schmutzwasser verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Sammelleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und eine dazu verlaufende Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
    - bb) die nicht an ein Sammelleitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Sammelleitungsgrundstück liegenden Grundstücksseite und eine dazu verlaufende Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
    - cc) bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach den Buchstaben aa) oder bb) hinausgeht, die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung.
- (3) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt; Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt,

- a) soweit ein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht:
  - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen auf-, unter 0,5 abgerundet werden,
  - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, unter 0,5 abgerundet werden,
  - dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend einem Bebauungsplan, VEP oder vBP nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - ee) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- b) soweit kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht oder im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe oder die Baumassezahl bestimmt ist:
  - aa) die Zahl der möglichen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von 0,5 Vollgeschossen,
  - cc) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von 0,5 Vollgeschossen,
  - dd) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa) bis cc) überschritten wird,
- c) im Außenbereich nach § 35 BauGB für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke die Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Vollgeschosse; bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben oder eine gewerbliche Nutzung genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
- d) im Geltungsbereich einer in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung, für die eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird, ist die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung zulässige Höchstzahl der Geschosse nach dem Planungsstand maßgeblich,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Zahl von 0,5 Vollgeschossen; für Sportplätze und Friedhöfe wird kein Schmutzwasserbei-

trag erhoben,

- f) wenn die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauvorhabens nicht feststellbar ist, die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,

Ist tatsächlich eine höhere als die so ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese höhere Zahl zugrunde zu legen.

(4) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:

- a) die Festsetzungen eines vBP im Sinne des § 12 BauGB einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB,
- b) die Festsetzung eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in der Aufstellung befindlichen vBP, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung des Grundstücks wird die gemäß Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Faktor von 1,0 für das erste Vollgeschoss; für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,5.

(6) Der Beitragssatz beträgt 2,00 EUR pro Quadratmeter der ermittelten anrechenbaren Grundstücksfläche.

#### **§ 4**

#### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem WAZV sowohl vom bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem WAZV angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Beitrags-schuld.

## **§ 5 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ermöglicht.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder die bereits angeschlossen sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 6 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch Vertragserfüllung oder Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 7 Kostenersatz**

- (1) Der Kostenersatz ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung hergestellt oder ein Haus- oder Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung erneuert, verändert oder beseitigt wurde.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle bzw. -leitungen oder der Sonderentwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück sind nach dem tatsächlichen Aufwand (Aufwandsersatz) zu ersetzen. Zu diesem Aufwand gehören auch die Kosten für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Schmutzwasserbeseitigungssatzung und für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen. Der WAZV kann sich für die Ausführung und Abnahme der Maßnahmen Dritter bedienen.  
Der WAZV soll dem Pflichtigen nach Absatz 5 vor Ausführung der Leistungen deren geschätzte ungefähre Kosten mitteilen.
- (3) Für Gebiete mit Sonderentwässerungsverfahren gelten Absatz 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Ausgenommen von der Kostenerstattung sind die Bereitstellung, Wartung und Instandhaltung der Schneidradpumpe und des innen aufgestellten Steuergerätes. Die Mehrkosten für eine Außenaufstellung des Steuergerätes sind dem WAZV zu erstatten.
- (4) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, im Übrigen

mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- oder Grundstücksanschluss oder die Sonderentwässerungseinrichtung betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

- (5) Kostenersatzpflichtig ist der Beitragspflichtige gemäß § 4 dieser Satzung. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Werden durch einen Haus- oder Grundstücksanschluss bzw. Sonderentwässerungsanlagen gem. Abs. 1 mehrere Grundstücke angeschlossen, die diesen Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Pflichtigen dieser Grundstücke gem. § 4 dieser Satzung gesamtschuldnerisch zum Kostenersatz verpflichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistung**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach Entstehen der Beitragsschuld durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Der Kostenersatz wird nach Entstehen der Kostenerstattungspflicht durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Der WAZV erhebt Vorausleistungen auf den Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung in Höhe der voraussichtlichen Kosten nach § 7 Abs. 2. Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 3 und 4 entsprechend.
- (4) Vorausleistungen werden vom WAZV nicht verzinst. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld bzw. dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig bzw. ersatzpflichtig ist.

## **§ 9**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitrags- bzw. Kostenersatzpflichtigen oder ihre Vertreter haben dem WAZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder des Kostenersatzes erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der WAZV berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Beitrags- bzw. Kostenerstattungspflichtigen haben dies zu dulden.
- (2) Der WAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die verpflichteten Personen haben den Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

- (3) Soweit dem WAZV im Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder er diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WAZV sowohl von den Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger insbesondere für die Kostenerstattungsansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim WAZV entstehen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge oder des Kostenersatzes beeinflussen können, so hat der Beitrags- bzw. Kostenerstattungspflichtige diese unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 11 Zahlungsverzug**

Rückständige Beiträge und rückständige bestandskräftige Kostenerstattungsforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem WAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder die den Wechsel dokumentierenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
  - b) § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
  - c) § 9 Abs. 2, Satz 2 Ermittlungen des WAZV oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
  - d) § 9 Abs. 2, Satz 3 den Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten



Grundstücks nicht duldet;

- e) § 10 Abs. 2, Satz 1 dem WAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge oder des Kostenersatzes beeinflussen können;
  - f) § 10 Abs. 2, Satz 2 dem WAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass Anlagen im Sinne des § 10 Abs. 2, Satz 1 neu geschaffen, geändert oder beseitigt wurden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZV.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 27.02.2019

---

Andreas Herrling  
Verbandsvorsteher

(DS)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der Beitragssatzung vom 26.02.2019 für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche, ausgefertigt am 27.02.2019, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 28.02.2019

---

Andreas Herrling  
Verbandsvorsteher

(DS)